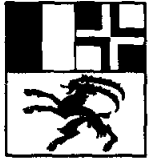


Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. August 2008

Mitgeteilt den

19. August 2008

Protokoll Nr.

1064

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zernez** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. August 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden die folgenden Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zernez unter anderem die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. August 2007 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Lärmnachweis des Ingenieur- und Planungsbüros Monsch, Parpan, vom 23. August 2007 für das Quartierplangebiet in Brail (Parzellen Nr. 391, Nr. 392 und Nr. 1046)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. Juni 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. August 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 6. September 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Zernez um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Zernez bildet die Einzonung einer bisher der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ angehörenden Reservebaufläche im Halte von rund 3'160 m² am nördlichen Rand der Siedlung von Brail in die Wohnzone 2. Für die besagte Fläche ist mit ausdrücklichem Verweis auf das Lärmgutachten und dem zu erbringenden Nachweis für die Einhaltung der Lärmschutzwerte eine Quartierplanpflicht festgelegt. Da die strassenmässige Erschliessung dieser neu geplanten Wohnzone 2 zwingend aus nordöstlicher Richtung über eine von einer Gefahrenzone 1 überlagerten Nichtbauzone erfolgen muss (vgl. Planungs- und Mitwirkungsberichtes, S. 4), wird im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ die Festlegung eines projektierten Anschlusses „Erschliessungsstrasse“ erforderlich. Ferner sind im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots 2007) die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung dargestellt.

C.**Zonenplan 1:1000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007)****1. Korrektur formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde im Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) ein formeller Mangel festgestellt, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 15. Mai 2008 wurde die Gemeinde Zernez darüber ins Bild gesetzt. Der Gemeindevorstand Zernez stimmte am 10. Juni 2008 der Behebung des formellen Mangels – nämlich der Ergänzung des fehlenden Legendenfeldes „Zone für künftige bauliche

Nutzung - ES II“ – im Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) zu. Das ARE wird beauftragt, eine entsprechende Ergänzung im erwähnten Plan vorzunehmen.

2. Wohnzone 2

2.1 Übereinstimmung mit der Richtplanung / Grösse der Wohnbauzonen

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist namentlich zu prüfen, ob die im Gebiet „Muots“ auf den gemeindeeigenen Parzellen Nr. 391 (Teilfläche), 392 und 1046 vorgenommene Umzonung einer Fläche von rund 3'160 m² von der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ in die Wohnzone 2 mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Der RIP2000 befasst sich im Kapitel 5.2 „Siedlungsgebiet und Ausstattung“ (vgl. S. 95 ff.) mit Erweiterungen des Siedlungsgebietes. Danach sollen Bauzonenvergrösserungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden und wo die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann. Es muss zudem eine ausgewiesene Nachfrage bestehen. Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind zudem die folgenden sechs Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellungen
2. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept
3. Bedarfsnachweis
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept
5. Keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes

Eine Beurteilung der eingereichten Ortsplanungsunterlagen hat ergeben, dass die geplante Siedlungserweiterung auf den Parzellen Nr. 391, 392 und 1046 im Gebiet „Muots“ den vorerwähnten Zielsetzungen und Anforderungen des RIP2000 entspricht.

Die Zielvorstellungen der Gemeinde und die Ausführungen zum Bedarf sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 3 f.) festgehalten. Es bleibt diesbezüglich lediglich hinzuzufügen, dass die Regierung davon ausgeht, dass die Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit das sich im Eigentum der Gemeinde befindende neu eingezonte Land im Gebiet „Muots“ in Brail analog zum Gebiet „Clüs“ in Zernez im Sinne der Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht im Hauptzweck nicht für die Erstellung von Zweitwohnungen verwendet wird.

Die zweckmässige Erschliessung und Gestaltung des eingezonten Gebietes wird im Rahmen des zu erarbeitenden und vor Erteilung irgendwelcher Baubewilligungen auf den betroffenen Flächen ohnehin noch dem ARE zur Prüfung einzureichenden Quartierplanes (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 2.2 „Lärmschutz“) noch zu konzipieren sein. Festzustellen bleibt schliesslich noch,

- dass sich die betroffenen Flächen bereits im Eigentum der Gemeinde befinden und somit nach Erlass des Quartierplanes verfügbar sein werden
- dass Brail weder einem städtischen Raum / einer Agglomeration noch einem Tourismusraum gemäss RIP2000 angehört, womit sich der Verzicht zur Abstimmung der vorgenommenen Einzonung auf ein regionales Siedlungskonzept rechtfertigen lässt, und
- dass der Einzonung auch keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Aufgrund der Angaben im Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 10. Oktober 2007 (vgl. S. 4) zu einer geringfügigen Umzonung einer Teilfläche der ebenfalls in der Fraktion Brail gelegenen Parzelle Nr. 481 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone 2 ergibt sich zudem, dass die Gemeinde die regierungsrätlichen Vorgaben zur Reduktion der Wohnbauzonenreserven um mindestens 1 ha (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 1325 vom 21. September 2004, Ziff. 2, lit. a, S. 51) durch Vornahme von Nichteinzonungen und infolge von in der Zwischenzeit überbauter Flächen erfüllen

konnte, so dass die vorgenommene Einzonung von Teilflächen der Parzellen Nr. 391 (Teilfläche), 392 und 1046 auch unter dem Aspekt der Bauzonengrösse (vgl. Art. 15 lit. b RPG) genehmigt werden kann.

Inhalte des Regionalen Richtplans „Engiadina Bassa“ sind von der vorliegend zu beurteilenden Teilrevision der Ortsplanung Zernez nicht betroffen.

2.2 Lärmschutz

Der im Gebiet „Muots“ ausgeschiedenen neuen Wohnzone 2 (Parzelle Nr. 391 [Teilfläche], 392 und 1046) wurde richtigerweise eine Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (LSV) zugeordnet. Die erwähnten Parzellen sind mit einer Quartierplanpflicht belegt.

Für die neu dem Wohngebiet zugeordneten Flächen liegt ein Lärmnachweis des Ingenieur- und Planungsbüros Monsch, Parpan, vom 23. August 2007 vor. Der Lärmgutachter kommt zum Schluss, dass die anwendbaren zulässigen Lärmschutzgrenzwerte bezüglich eines grösseren Teils der geplanten neuen Wohnzone 2 überschritten sind.

Beim zur Diskussion stehenden Gebiet handelt es sich um eine Neueinzonung. Aus diesem Grunde ist für die Beurteilung der Anforderungen an den Lärmschutz Art. 29 LSV in Verbindung mit Art. 42 LSV anzuwenden.

Aufgrund von Art. 29 LSV dürfen neue Bauzonen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Dabei sind sämtliche Vorkehren des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsrechtes möglich, welche im Ergebnis die Lärmbelastung in ausreichendem Masse mindern können. Dazu gehören planerische Massnahmen (z.B. Zonierung von Flächen für Nutzungen ohne oder mit weniger lärmempfindlichen Räumen; Neuordnung der Grundstücke durch eine Landumlegung; planerische Massnahmen im Bereich des Verkehrs), gestalterische Massnahmen (z.B. geeignete Anordnung von Gebäuden oder Räumen), bauliche

Massnahmen (z.B. Lärmschutzdämme oder -wände, andere bauliche Massnahmen direkt an der Lärmquelle) oder eine Kombination dieser Massnahmen. Ausser Betracht fallen einzig Schallschutzmassnahmen an Gebäuden im Sinne von Art. 20 und Art. 21 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG).

Wie vorstehend bereits erwähnt, sind die Planungswerte der ES II für einen grösseren Teil der im Gebiet „Muots“ neu ausgeschiedenen und mit einer Quartierplanpflicht belegten Wohnzone 2 überschritten. Die vorliegenden Pläne enthalten auch keine konkreten planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen, durch welche die Planungswerte für die Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen innerhalb der betroffenen Gebiete eingehalten werden können. Allein durch die Festlegung einer Quartierplanpflicht kann der Verpflichtung von Art. 29 LSV nicht nachgekommen werden, da das Quartierplanverfahren grundsätzlich nicht geeignet ist, derart einschränkende Massnahmen für die betroffenen Eigentümer umzusetzen.

Immerhin kann aufgrund des erarbeiteten Lärmnachweises vom 23. August 2007 geschlossen werden, dass eine LSV-konforme Überbauung des grössten Teils der zur Diskussion stehenden Bauzonenflächen im Sinne der für diese Zonen geltenden baugesetzlichen Vorschriften grundsätzlich und mit verhältnismässigen Lärmschutzmassnahmen möglich ist. Mit anderen Worten kann mit dem vorliegenden Lärmnachweis belegt werden, dass sich die eingezonten Flächen für eine Nutzung im Sinne des Zonenzweckes überhaupt eignen (vgl. Art. 15 RPG).

Es fragt sich nun, wie die zu treffenden konkreten Lärmschutzmassnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung verbindlich umgesetzt werden können. Im Grundsatz sind – wie bereits vorstehend bemerkt – die konkreten planerischen, gestalterischen oder baulichen Lärmschutzmassnahmen im Rahmen der Grundordnung (Baugesetz, Zonenplan oder Genereller Gestaltungsplan) festzulegen. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch die Problematik, dass erst im Rahmen des durchzuführenden Quartierplanverfahrens entschieden wird, wie die zu treffenden Lärmschutzmassnahmen konkret angeordnet werden müssen (vgl. Lärmnachweis, S. 6). Es ist vorliegend nämlich absehbar, dass sich gerade die konkrete Stellung der einzelnen Gebäude innerhalb der ausgeschiedenen Wohnzone 2, die konkrete Anordnung der Räume innerhalb der einzelnen Gebäude sowie die Ausgestaltung der Fensteröffnungen erst

Im Laufe der durchzuführenden Quartierplanung ergeben wird. Damit das Quartierplanverfahren aber eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen werden kann, ist eine rechtskräftig erlassene und von der Regierung zumindest im Grundsatz genehmigte Bauzone erforderlich.

Aufgrund der aufgezeigten Sachlage sowie entsprechend den Ausführungen zum weiteren Vorgehen (vgl. Lärmnachweis, S. 7) erweist es sich im vorliegenden Fall für die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss des Quartierplanverfahrens betreffend der auf den Parzellen Nr. 391 (Teilfläche), 392 und 1046 im Gebiet „Muots“ ausgeschiedenen Wohnzone 2 zweckdienlich, die genannten Bauzonen mitsamt der festgelegten Quartierplanpflicht mit folgenden sichernden Auflagen zu genehmigen:

- Im Rahmen des Quartierplanverfahrens muss aufgezeigt werden, mit welchen konkreten Massnahmen die Planungswerte der für die vorgenannten Flächen der Wohnzone 2 geltenden ES II nach LSV betreffend der zu erstellenden lärmempfindlichen Räume eingehalten werden können. Die erforderlichen Massnahmen sind in den zu erstellenden Quartierplänen verbindlich festzulegen und hernach zu realisieren. Die Gemeinde wird angewiesen, die Quartierplanunterlagen mitsamt dem noch zu konkretisierenden Lärmnachweis dem ARE zur Prüfung einzureichen, bevor der Quartierplan definitiv vom Gemeindevorstand beschlossen wird.
- Baubewilligungen für Bauten und Anlagen innerhalb der im Gebiet „Muots“ neu ausgeschiedenen Wohnzone 2 (Parzelle Nr. 391 [Teilfläche], 392 und 1046) müssen dem vom ARE geprüften Quartierplan entsprechen und dürfen erst erteilt werden, wenn die im Quartierplan festzulegenden baulichen Lärmschutzmassnahmen wie Wände, Wälle oder dergleichen erstellt sind.

3. Erschliessungsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG

Neben einer Erweiterung der Wohnzone 2 auf den Parzellen Nr. 391, 392 und 1046 sowie der Festlegung einer Quartierplanpflicht für die genannten Parzellen enthält der vorliegende Zonenplan verschiedene Festlegungen von so genannten Erschliessungsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG.

Laut Art. 27 Abs. 2 KRG gelten Erschliessungsflächen innerhalb oder am Rand der Bauzonen als Bauzonen. Mit dieser Bestimmung wollte der kantonale Gesetzgeber lediglich zum Ausdruck bringen, dass Bauvorhaben im Bereiche von Erschliessungsflächen (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Strassenkaffees etc.) nicht dem BAB-Verfahren, sondern dem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen unterliegen, selbst wenn diese Flächen im Zonenplan „weiss“ (wie die Zone „Übriges Gemeindegebiet“) kolloriert sein sollten. Diese Bestimmung kann von den kommunalen Baubewilligungsbehörden direkt angewendet werden. Sie bedarf keiner Konkretisierung im Zonenplan. Mit anderen Worten ist für die Durchführung allfälliger Baubewilligungsverfahren, welche Erschliessungsflächen innerhalb oder am Rand der Bauzonen nach Art. 27 Abs. 2 KRG betreffen, die Schaffung von nutzungsplanerischen Voraussetzungen im Zonenplan nicht erforderlich.

Falls eine Gemeinde sich trotzdem entscheidet, Festlegungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 KRG in ihrer Grundordnung vorzunehmen, muss einerseits der Begriff „Rand der Bauzonen“ eng ausgelegt werden. Andererseits muss gewährleistet sein, dass sämtliche Erschliessungsflächen innerhalb und am Rand der Bauzonen vollständig erfasst sind. Andernfalls würden beim Vollzug unweigerlich Probleme auftreten. Eine zwingende Voraussetzung für die Festlegung einer Bauzone bildet im Übrigen, dass sich die entsprechenden Flächen nicht in eine Gefahrenzone 1 befinden.

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Festlegung von Erschliessungsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG sind im Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) bezüglich verschiedener Flächen nicht gegeben. Die einzelnen Fälle wurden der Gemeinde mit Schreiben des ARE vom 15. Mai 2008 bekannt gegeben. Das ARE machte der Gemeinde gleichzeitig den Vorschlag, an Stelle einer teilweisen Nichtgenehmigung der festgelegten Erschliessungsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG der Regierung eine gesamthafte Nichtgenehmigung der im Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) dargestellten Erschliessungsflächen zu beantragen. Dies hat für die Baubehörde der Gemeinde Zernez den Vorteil, dass die direkte Anwendung der Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 KRG nach wie vor im Einzelfall möglich ist, was im Rahmen von Baubewilligungsverfahren eine gewisse Flexibilität gewährleistet. Das Einverständnis der Gemeinde für die gesamthafte Nichtgenehmigung der im Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) vom 29. August 2007

festgelegten Erschliessungsflächen liegt vor (vgl. die entsprechende Bestätigung der Gemeinde Zernez vom 10. Juni 2008).

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) vom 29. August 2007 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007)

Aufgrund des Umstandes, dass die im Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) festgelegten Erschliessungsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG nicht genehmigt werden (vgl. Abschnitt C, Ziffer 3 vorstehend), ist aus Konsequenzgründen auch die Planinformation „Bauzone“ im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ (Muots) vom 29. August 2007 entsprechend anzupassen. Das ARE wird beauftragt, die erforderlichen Kennzeichnungen im genannten Plan vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007) vom 29. August 2007 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007)** vom 29. August 2007 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt, folgenden Anweisungen sowie mit folgender direkten Korrektur genehmigt:

a) Die Legende wird mit dem Eintrag eines zusätzlichen Legendenfeldes „Zone für künftige bauliche Entwicklung – ES II“ ergänzt (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde).

b) Die Genehmigung der im Gebiet „Muots“ auf den Parzellen Nr. 391 (Teilfläche), Nr. 392 und Nr. 1046 neu ausgeschiedene Wohnzone 2 wird mit folgenden Auflagen verknüpft:

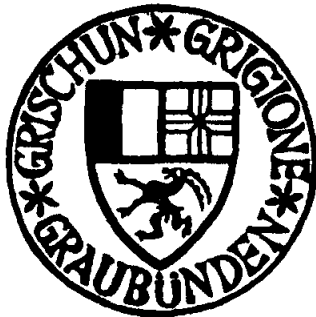
- Im Rahmen des Quartierplanverfahrens ist aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen die Planungswerte der für die vorgenannten Parzellen geltenden Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II eingehalten werden können. Die erforderlichen Massnahmen sind in den zu erstellenden Quartierplänen verbindlich festzulegen und hernach zu realisieren. Die Gemeinde wird angewiesen, die Quartierplanunterlagen mitsamt dem noch zu konkretisierenden Lärmnachweis dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Prüfung einzureichen, bevor der Quartierplan definitiv vom Gemeindevorstand beschlossen wird.
- Baubewilligungen für Bauten und Anlagen auf den vorgenannten Parzellen müssen dem vom ARE geprüften Quartierplan entsprechen und dürfen erst erteilt werden, wenn die im Quartierplan festzulegenden baulichen Lärmschutzmassnahmen wie Wände, Wälle oder dergleichen erstellt sind.

c) Die Erschliessungsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG werden im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt. Sie gehören somit nach wie vor der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ (Nichtbauzone) an.

2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 „Brail“ (Teilrevision Muots August 2007)** vom 29. August 2007 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Zernez wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses (vgl. Ziffer 1 und 2 vorstehend) öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. August 2007 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltenen Vorbehalte, Auflagen sowie direkten Korrekturen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen der Nutzungspläne vorzunehmen.
7. Der Gemeindevorstand Zernez sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen